

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### I. Präambel

1. CDW International erbringt ausnahmslos sämtliche ihrer Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die CDW International oder ein von ihr namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Vertrages durchführt.
2. Es wird Schriftlichkeit vereinbart. Mündliche Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen sind nur wirksam, wenn sie von CDW International schriftlich bestätigt wurden.
3. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenseitliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
5. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.

### II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
2. Teillieferungen sind üblich und möglich.
3. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und CDW International schriftlich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen einlangend bei CDW International , vorzubringen.
4. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung der CDW International, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.
6. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart wurde, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der CDW International oder deren Unterlieferanten entbinden CDW International von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
7. Betriebs- und Verkehrsstörungen sowie nicht vereinbarungsgemäße Lieferungen von Sublieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien CDW International für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl der CDW International auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktritts durch CDW International entstehen.
8. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels Schreiben vom Vertrag zurückzutreten. Auch CDW International kann zurücktreten, wenn Lieferungen durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch CDW International unabwendbare Ereignisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich werden. In beiden Fällen ist CDW International nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlungen verpflichtet.
9. CDW International steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Jede vom CDW International gewählte Versandart gilt als genehmigt.
10. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz der CDW International.

### III. Preise

1. Die genannten Preise sind Nettopreise und enthalten keine Umsatzsteuer.
2. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.
3. Für die Berechnung der Preise sind jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.
4. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist CDW International berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

### IV. Zahlung

1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
2. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist CDW International berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
5. Bei dem CDW International einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
6. Bei Zahlungsverzug werden von CDW International Verzugszinsen im banküb-

lichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist die CDW International berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.

### V. Eigentumsrecht

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur restlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der CDW International. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
2. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist CDW International jederzeit berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

### VI. Forderungsbretungen

1. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber der CDW International schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung ihrer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung ihrer Forderungen zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat CDW International auf Verlangen seine Auftragnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
2. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen der CDW International gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen der CDW International inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an die CDW International abgetreten.
3. Forderungen gegen CDW International dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht durch den Auftraggeber abgetreten werden.

### VII. Kostenvoranschlag

1. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
2. Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

### VIII. Mahn- und Inkassospesen

1. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, CDW International sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.
2. Sofern CDW International das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von EURO 10,- zuzüglich zu den sonst anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen.
3. Darüber hinaus ist vom Auftraggeber jeder weiterer Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten der CDW International anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

### IX. Gewährleistung, Garantie und Haftung

1. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für CDW International, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. CDW International verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
2. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für CDW International mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn CDW International die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.
3. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des §933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss.
4. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
5. Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenseitlichen Bedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt

CDW International, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.

#### **X. Vertragsrücktritt**

1. Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist CDW International zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
2. Für den Fall des Rücktrittes hat CDW International bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist CDW International von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
4. Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat CDW International die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl der CDW International einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

#### **XI. Aufrechnung**

1. Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche der CDW International ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von CDW International schriftlich anerkannt worden.

#### **XII. Höhere Gewalt**

1. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der CDW International entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien CDW International für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

#### **XIII. Produkthaftung**

1. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der CDW International verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

#### **XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz der CDW International als vereinbart.
3. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

#### **XV. Datenschutz und Adressänderung**

1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von CDW International automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CDW International Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

#### **XVI. Schlussbestimmungen**

1. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.